

BMI - V/8/c (Referat V/8/c)
BMI-V-8-c@bmi.gv.at

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

+431 53126 2752
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.208.145

Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen Petition 12/Pet betreffend Abschiebestopp für Auszubildende in Pflegeberufen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben angeführtem Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen darf seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen werden:

Zur 1. Forderung:

Zu den geforderten „Maßnahmen, die einen sofortigen Abschiebestopp für alle AsylwerberInnen sicherstellen, die eine Ausbildung in einem Mangelberuf absolvieren“ darf darauf hingewiesen werden, dass mit der Novelle des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) vom 28. Dezember 2019 bereits eine Sonderregelung für Lehrlinge geschaffen wurde.

Einerseits wurde für Lehrlinge mit aufrechtem Lehrverhältnis in einem anerkannten Lehrberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG), die sich in einem laufenden Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oder dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) befinden, die Möglichkeit eröffnet, die Lehrausbildung – nach Mitteilung an das BFA – abzuschließen. Diese Regelung erfolgt über eine Hemmung des Beginns der Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55a FPG.

Andererseits regelt § 125 Abs 31 bis 34 FPG den Aufschub der Abschiebung für ehemalige Lehrlinge, deren Rückkehrentscheidung bereits rechtskräftig ist, wenn dem Rechtsmittel (Revision, Beschwerde) an die Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. In diesem Fall hat das Lehrverhältnis mit rechtskräftig negativer Asylentscheidung geendet (§ 14 Abs. 2 lit. f BAG) und muss das frühere Lehrverhältnis wieder aufgenommen werden.

Da § 55a FPG und in diesem Sinne auch § 125 Abs 31 bis 34 FPG ausdrücklich auf Lehrlinge gemäß § 1 BAG verweist, sind Personen in anderen Ausbildungsverhältnissen nicht vom Anwendungsbereich der §§ 55a und 125 Abs 31 bis 34 FPG umfasst.

Es handelt sich dabei um eine Stichtagsregelung nur für die zu diesem bestimmten Zeitpunkt in einem Asylverfahren befindlichen Lehrlinge. Im Hinblick auf den im Schlussteil des § 55a Abs. 1 FPG genannten Stichtag (12. September 2018) und die darin normierte Höchstdauer wird daher ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 12. September 2022 vorgesehen. Damit soll jenen (mit Stand Ende März ca. 680) Asylwerbern, die sich bereits in einem Lehrverhältnis befanden, ein Abschluss ihrer Lehre ermöglicht und besondere Härtefälle sollen dadurch vermieden werden.

Maßnahmen gegen Fachkräftemangel müssen hingegen streng vom Asylrecht getrennt werden und ist daher eine Ausweitung der Sonderregelung für Lehrlinge nicht vorgesehen.

Zur 2. Forderung:

Hinsichtlich der Forderung der gesetzlichen „Gleichstellung von schulischen Ausbildungen in Mangelberufen (wie jenen in der Pflege) mit jenen in Lehrberufen und der damit verbundenen Garantie auch bei einem negativen Asylbescheid diese Ausbildung abschließen zu können“ darf ausgeführt werden, dass das Asylrecht in erster Linie dazu dient geflüchteten Menschen Schutz vor Verfolgung zu bieten und es sich dabei um kein Instrument der steuerbaren Arbeitsmigration handelt. Die Schutzprüfung im Rahmen des Asylverfahrens steht somit im Vordergrund und erfolgt letztlich – meist über mehrere Instanzen – eine rechtsstaatliche Entscheidung unter Beachtung aller einschlägigen völker- europarechtlichen und nationalen Normen.

Ein Modell, das die Zuwanderungsform „Asyl“ und „Arbeitsmarktintegration“ derart verschränkt, dass Asylwerber trotz negativem Ausgang des Asylverfahrens ein weiteres Aufenthaltsrecht und einen Arbeitsmarktzugang erhalten, entspricht grundsätzlich nicht der Zielsetzung einer klaren Differenzierung der Bereiche qualifizierte Arbeitsmigration, EU-Mobilität und Asyl und erscheint daher die Ausweitung von Sonderregelungen auf schulische Ausbildungen nicht als sinnvoll.

Zur 3. Forderung:

Betreffend die Forderung der erneuten „Schaffung der Möglichkeit für AsylwerberInnen in Mangelberufen eine Lehrausbildung zu beginnen“ wird festgehalten, dass seit dem Jahr 2015 fast 115.000 Asylwerber einen Schutzstatus in Österreich erhalten haben. Davon sind derzeit beinahe 38.000 Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt, davon mehr als 1.370 Personen, die eine Lehrstelle suchen. Diese Personen gilt es primär in den Arbeitsmarkt zu integrieren und muss der Fokus darauf liegen für diese bereits Schutzberechtigten Schwerpunkte und Angebote zu schaffen.

Zur Forderung, die Lehre erneut für Asylwerber zu öffnen, muss zudem darauf hingewiesen werden, dass im Herbst 2018 eine Durchsicht von 100 in Grundversorgung befindlichen Lehrlingen die Auswertung ergab, dass rund zwei Drittel die Lehre erst nach der negativen erstinstanzlichen Entscheidung begonnen haben. Aus all diesen Gründen wird die erneute Schaffung der Möglichkeit des Beginns der Lehrausbildung für Asylwerber als unzweckmäßig erachtet.

Zur 4. Forderung:

Zur geforderten gesetzlichen „Regelung, welche dieser Personengruppe die Möglichkeit eröffnet, nach Abschluss ihrer Ausbildung in Österreich zu arbeiten und dauerhaft ihren Beitrag für die österreichische Gesellschaft leisten zu können“ ist auszuführen, dass die mit der FPG-Novelle ermöglichte Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise bzw. der Aufschub der Abschiebung nicht zu einem rechtmäßigen Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet führt. Die im Rahmen des Asylverfahrens erlassene Rückkehrentscheidung und die daraus folgende Ausreiseverpflichtung bleiben

vielmehr aufrecht. Die FPG-Novelle bedingt daher keinen langfristigen Daueraufenthalt in Österreich und wird nach Abschluss der Lehre im Einzelfall zu entscheiden sein, ob Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Österreich vorliegen.

Die generelle Eröffnung der Möglichkeit eines dauerhaften Aufenthaltsrechts nach Abschluss der Ausbildung kann nicht befürwortet werden, da rechtskräftige Entscheidungen durch Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ausgehebelt werden würden.

Betreffend das in der Petition erwähnte öffentliche Interesse darf auf folgende Überlegungen verwiesen werden:

Die Beurteilung, ob eine Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die (nach Art. 8 EMRK – Privat- und Familienleben) geschützten Rechte eines Fremden darstellt, hat nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen. Dabei muss das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mit den privaten und familiären Interessen des Fremden abgewogen werden.

Der VwGH hat sich bereits am 28. Februar 2019 (Zl. Ro 2019/01/0003) zu wirtschaftlichen Aspekten als öffentliches Interesse klar geäußert. Demnach ist eine Lehre bzw. Berufsausübung nicht als öffentliches Interesse des inländischen Arbeitsmarktes von Art. 8 EMRK umfasst und bei der Interessenabwägung sind nur die den privaten und familiären Bereich betreffenden Umstände, nicht jedoch öffentliche Interessen zu Gunsten des Fremden zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung des „öffentlichen Interesses“ – wie z.B. der in der Petition angeführten Milderung des Pflegenotstands – zugunsten des Fremden stellt daher einen Verstoß gegen die höchstgerichtliche Judikatur dar und wäre zudem – hinsichtlich der geltenden Rechtslage – vollkommen systemwidrig.

Gesamtheitlich betrachtet erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen daher sachlich nicht zu rechtfertigen und auch nicht zweckmäßig, um dem Mangel an Pflegefachkräften entgegenzuwirken bzw. den Bedarf an qualifiziertem Pflegepersonal zu decken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Hilbert Karl

Elektronisch gefertigt

